

631

**Ergänzende Verwaltungsvorschriften  
zu § 44 der Landeshaushaltsordnung zum Finanzierungsverbot  
von Terroraktivitäten  
(VV zu § 44 LHO)**

Runderlass  
des Ministeriums der Finanzen

Vom 15. Mai 2024

**1**

Aufgrund von § 5 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (**GV. NRW. S. 431**) geändert worden ist, im Folgenden LHO, werden nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs die nachfolgenden ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO erlassen.

**2**

**Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung**

Diese Verwaltungsvorschriften betreffen alle Zuwendungen, auf die die §§ 23 und 44 der LHO Anwendung finden. Terrorismus im Sinne dieser Vorschrift ist eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs.

**3**

**Bewilligungsvoraussetzung, Sorgfalts- und Prüfpflichten**

Zuwendungen des Landes dürfen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden,
- b) nicht an Empfängerinnen oder Empfängern gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die Ressorts müssen bei der Gewährung von Haushaltsmitteln sicherstellen, dass die Mittelempfängerinnen und -empfänger zur Einhaltung von Satz 1 verpflichtet sind.

**4**

**Antragsverfahren**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat in dem Antrag zu versichern, dass die Zuwendungen

- a) nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
- b) die Antragstellerin oder der Antragssteller keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

## **5**

### **Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid**

Im Zuwendungsbescheid ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

„Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
- b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.“

## **6**

### **Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

- MBI. NRW. 2024 S. 604

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.